



LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)
- die Bauunterschiedsverordnung (BauUVo)
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)
- die Planzuchtverordnung (PlanzV)

0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)

- a) Art der baulichen Nutzung
- b) Bauweise
- c) Dachform
- d) Dachneigung
- e) Zahl der Vollgeschosse
- f) Grundflächenzahl
- g) Geschossflächenzahl

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ 0.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GFZ 0.8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

EG = Erdgeschoss bei FD und ZD
 EG + DG = Dachgeschoss ausgebaut, jedoch kein Vollgeschoss bei SD
 EG + OG = Obergeschoss ausgebaut, jedoch kein Vollgeschoss bei PD
 SD = Satteldach, Dachneigung 22 - 45°, Kniestock max. 0,80 m
 ZD = Zeltdach, Dachneigung 5 - 23°
 PD = Pultdach, DN 5 - 23°
 FD = Flachdach, DN 0 - 5°

FH FH = Firsthöhe, max. 8,00 m über OK EFB (Fertigfußboden), OK EGF max. 0,30 m über OK Straße

O offene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Straßenverkehrsfläche unterteilt in: Straßenbegrenzungslinie

Fahrbahn

Verkehrfläche mit besonderer Zweckbestimmung: z.B. geplante Notausfahrt mit Sperrpfosten oder 3,50 m breite Privatstraße bei Tagespflege

öffentliche Parkplätze mit Zufahrten

Verkehrshaltiger Bereich (Schrittgeschwindigkeit 7 km/h) im gesamten Planungsgebiet

Wirtschaftsweg Bestand - bleibt erhalten

Flächen für Versorgungsanlagen: Abwasserpumpwerk (unterirdisch)

Verteilerkästen der SÜC

Hauptversorgungsleitungen
 Das Baugbiet ist im Trennsystem zu entsorgen.
 RK = Regenwasserkanal im Wirtschaftsweg
 SK = Schmutzwasserkanal

Tiefwasserleitung der SÜC im Privatweg
 Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich

FWO DN 200 GGG best. FWO Fernwasserleitung im Weg mit eingetragener Grunddienstbarkeit

FWO Steuerkabel CU-Kabel 20x20,8 in PVC Schutzrohr DN 100 best. FWO Steuerkabel

GAS Gasleitung der SÜC

private Grünflächen Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung siehe Ziff. 8.1 und 8.1.2

öffentliche Grünflächen, z. B. straßenbegleitende Grünflächen Bepflanzung siehe Ziff. 8.1.2 und 8.2.1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ausgleichs- und Ersatzflächen A 1 und A 2, Maßnahmen siehe Ziff. 8.3.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- 1. A₁: Eingrünung, extensive Wiese mit Streuobst, - 780 qm, Fl.-Nr. 372 TF, Gmkg. Weidach
- 2. A₂: Entwicklung extensive Wiese, - 5.362 qm, Fl.-Nr. 255 TF und 256, Gmkg. Neundorf außerhalb des Geltungsbereiches, siehe Ausgleichsbebauungsplan siehe Ziff. 8.4 der Legende
- 3. Ö₁: Ökotothfläche der Gem. Weitraisdorf, Gmkg. Neundorf Ö₁: westliche Teilfläche Fl.-Nr. 255, - 2.040 qm und Ö₂: östliche Teilfläche Fl.-Nr. 255, - 1.965 qm siehe Ziff. 8.4 der Legende

zu pflanzender Baum, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 8.1.2 und 8.3.1 auf öffentlicher Fläche

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

— Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahme und Ökototh

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

1.1. Außenfassaden

Die Außenwände baulicher Anlagen sind mit einem unauffälligen, der Umgebung angelegenen hellen Außenputz bzw. einer hellen Fassadenverkleidung zu versehen. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie dunkelbraune und schwarze Holzanstriche sind unzulässig. Holzhäuser in Blockhausbauweise sind nicht zulässig.

1.2. Sockel

Die Sockelhöhe darf nur bis 0,50 m über OK best. Gelände gerechnet reichen.

1.3. Dachform

Die Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Flach- und Pultdächer mit Neigung von 0° - 45° auszuführen (siehe Nutzungsschablone und Festsetzungen).

Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugbiet auch mit begrünten Flachdächern oder fach geeigneten Dächern zulässig.

Kniestock mit max. 0,80 m Höhe ist von OK Fertigfußboden bis Innenkante Mauerwerk zulässig.

Dachgauben mit Schlep- oder Satteldach in der Art und Farbe wie das Hauptdach, bei mehreren Gauben mit einem gegenseitigen Abstand von mindestens 1,20 m, zu den seitlichen Dachdrängen mindestens 2,50 m Abstand und höchstens auf 1/3 der gesamten Firstlänge des Hauses, sind zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauvorlagen nachzuweisen. Gebäude sind gegenüber Kanalkückstau eigenverantwortlich zu sichern. Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.

3. Garagen, Carports und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Alle Garagen und Carports, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 3 m aufweisen.

Den öffentlichen Verkehrsflächen darf von privatem Grund kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

4. Einfriedungen

Als Einfriedung zwischen privaten und öffentlichen Grundstücken sind straßenseitig nur sockellose Zäune von max. 1,00 m Höhe und freiwachsende Hecken zulässig.

Bei Grundstückszufahrten muss die Einfriedung so gestaltet sein, dass ausreichende Sichtdreiecke bei der Ausfahrt freigehalten werden.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollen so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist (z.B. Pflastersteine mit Grasfuge, Rasenpflaster, Schotterrasen o. ä.).

Unverschnittene Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte, soweit die Untergrundverhältnisse es zulassen, nicht über den Kanal abgeleitet, sondern versickert oder gesammelt und zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Ein Entwässerungsplan mit Geländeschnitt ist vorzulegen.

6. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

8. Grünordnungsfestsetzungen

8.1. Private Grünflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Je Privatgrundstück ist mindestens ein klein Kroniger Laubbauer oder Obstbaum aus der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.1.2. Pflanzliste für private und öffentliche Grünflächen

Es dürfen nur heimische Baumarten, Gehölze und Obstbäume gepflanzt werden.

z. B. Großkronige Bäume:

- Tilia platyphyllos Sommerlinde
- Tilia cordata Winterlinde
- Acer platanoides Spitzahorn
- Juglans regia Walnuss
- Fraxinus excelsior Esche
- Quercus robur Eiche

z. B. Kleinkronige Bäume:

- Sorbus aria Mehleibere
- Sorbus intermedia Schwarze Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Vogelbeere
- Acer campestre Feldahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium Vogelkirsche
- Prunus padus Traubenkirsche
- Malus communis Wildäpfel

z. B. Sträucher und Gehölze:

- Cornus sanguinea Hartriegel
- Cornus avellana Hasel
- Acer campestre Feldahorn
- Viburnum opulus Wolliger Schneeball
- Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
- Salix purpurea Purpurne Weiden
- Crataegus monogyna Schiele
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa canina Wildrose
- Sambucus nigra Holunder
- Carpinus betulus Hainbuche

Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

Pflanzliste für Obstbäume

(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) in geeigneten Lokalsorten, z.B.:

- Apfel: Bäumans Renette, Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Erbtschäpfer, Gewürzäpfeln, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landberger Renette, Lohrer Rantel, Mauzanapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Wintergoldapfel, Winterambur
- Birne: Obersterreicher Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippsbirne, Katzenkopf, Gelbblätler, Palmischbirne

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2. Öffentliche Grünflächen

8.2.1 Straßenbegleitende Grünflächen

Die straßenbegleitenden Grünflächen sowie die Grünfläche im Bereich des unterirdischen Abwasserpumpwerkes sind wahlweise aus der Pflanzliste Ziff. 8.1.2. zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

8.2.2 Öffentliche Grünflächen - Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche A1 Fl.-Nr. 372 Teilfläche der Gmkg. Weidach mit -780 m² Fläche

I. Bepflanzung/Eingrünung entlang der Südselle mit einer dreihelligen Hecke mit heimischen Sträuchern wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste, dicht bepflanzt.

Pflanzliste Straucharten (unter 10 m):

- Cornus sanguinea Hartriegel
- Crataegus spec. heim. Weißdorn-Arten
- Ecnonyx europaea Schlehdorn
- Lonicera xylosteum Gem. Heckenkirsche (+)
- Malus communis Wildäpfel
- Rhamnus catharticus Kreuzdorn (+)
- Prunus spinosa Schlehe
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- (+) Pflanze mit attraktiven, grünen Früchten - nicht in an Kinderspielflächen verwenden.

Entwicklung der bestehenden Ackerfläche als extensive Wiese. Ökologische Aufwertung durch Einsaat einer Wiesensmischung mit heimischem Saatgut. Die Fläche darf künftig nur 2x jährlich gemäht werden. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen, die 2. Mahd im September.

Dünge- und chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden.

Bepflanzung der extensiven Wiese mit mind. 15.000 hochstämmigen (Wild-) Obstbäumen im Abstand von 10 m wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.1.2.

8.2.2 Ausgleichsfläche A2

Fl.-Nr. 256 und 255 Teilfläche der Gmkg. Neundorf mit insg. -5.362 m² Fläche

I. Umwandlung von intensiv genutzten Grünland in extensive Wiese zur Lebensraumerhaltung im Rahmen des Maßnahmenplans des Grünen Bandes.

Auf der Kuppe der Wiese soll auf einer Fläche von -1.000 m² der Oberboden abgeschoben und das abgeschobene Material entfernt werden. Der dann zu Tage tretende Sandboden soll mit einer Wiesensmischung mit heimischem Saatgut in geringer Samenmenge "Coburger Wegäcker II" hervorgezogen werden. Mahd 2 x im Jahr. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. erfolgen. Dünge- und chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen A1 und A2 werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die durch die Ausweisung des Baugbietes "Coburger Wegäcker II" hervorgerufen wurden. Die Ausgleichsgrundstücke sind durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beendigung der Erschließungsarbeiten abzuschließen.

8.2.2 Öffentliche Grünflächen - Einstellung in das gemeindliche Ökototh

Wiederaufnahme von Wiese auf der nicht mehr genutzten Ackerfläche zur Lebensraumerhaltung im Rahmen des Maßnahmenplans des Grünen Bandes.

Ansatz einer Wiesensmischung mit heimischem Saatgut in geringer Samenmenge, Mahd 2 x im Jahr. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. erfolgen. Dünge- und chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

8.4. Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch unverstärkt wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18916 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

Für den Umgang mit Bodenmaterial wird auf die einschlägigen Merkblätter verwiesen z.B. Merkblatt: Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial Stand 04/2016. Bezug und weitere Informationen über: http://www.tlu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

9. Wasserwirtschaft

9.1. Hausdrainagen dürfen nur am Oberflächenwasserkanal angeschlossen werden.

Die Kellergehösse sind fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.

9.2. Die Dichtigkeit von privaten Hausanschläüssen an die öffentliche Kanalisation muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.

Das WWA hat auf einen hohen Grundwasserstand bei Baumaßnahmen hingewiesen.

9.4. Wasserdrainagen

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen, ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwasserhaltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserbenkung darf nicht erfolgen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

1. Bei der Durchführung von Baupflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsunternehmen gepflanzt werden.

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen erforderlich.

2. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archaische Denkmäler bisher nicht bekannt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seethal oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1.2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

D. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firststrichung) im Hinblick auf die Solarmutzung wird empfohlen, die Firststrichung im Süd-Südwest-Richtung auszurichten.

vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

Garagen/Carport/Stellplätze mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort)

Grundstücksgrenzen

— vorhanden

- - - neu, vorgeschlagen

Flurstücksnummern

vorhandener offener Graben bzw. Böschungen

St 2202 südlich, außerhalb des Baugbietes mit beidseitiger Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszone

Sichtdreieck

Höhenlinien m ü.N.N

Regenwasserriechtafeln für Baugbiet "Coburger Wegäcker II" mit Überlauf in die öffentlichen Gräben

Fläche für die Wasserwirtschaft, keine Schutzzone ausgewiesen hier: Tiefbrunnen für die Bewässerung der Sportanlagen Weidach

E. HINWEISE DURCH TEXT

1. HINWEISE ZUM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

Auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NW FreiV) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000 und die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGV - veröffentlicht im AImB Nr. 3/2000), die die erlaubnisierte Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schachtversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.

Der Bau von Regenwasser- Zisternen für private Nutzung, die einen Notüberlauf in das öffentliche Kanalsystem haben, ist aus ökologischen Gesichtspunkten durchaus erwünscht.

Natürliche Baustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind bevorzugt einzusetzen. Die Verwendung von regenerativen Energien ist wünschenswert.

Auf den Einbau schadstoffarmer Heizsysteme und auf die Nutzung moderner Energien, wie den Einbau von Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung, wird hingewiesen.

2. Hinweise zur Errichtung von Verteilerschränken und Straßenleuchten

Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.

F. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Weitraisdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 der Gemeinde Weitraisdorf ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weitraisdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2016 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2016 gebilligt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 38 vom 22.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 13.09.2016 hat vom 30.09.2016 bis 02.11.2016 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 13.09.2016 hat vom 26.09.2016 bis 02.11.2016 stattgefunden.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weitraisdorf hat am 09.11.2016 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse gebilligt sowie seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Die öffentliche Auslegung wurde am 08.12.2016 im Amtsblatt Nr. 49 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den eingetragenen Änderungen i. d. F. vom 09.11.2016 wurde einschl. Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 16.12.2016 bis 16.01.2017 öffentlich ausgelegt.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i. d. Fassung vom 09.11.2016 hat vom 13.12.2016 bis 16.01.2017 stattgefunden.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde hat am 01.02.2017 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gebilligt.
- Der Gemeinderat hat am 20.02.2017 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Coburger Wegäcker II" in der Fassung vom 01.02.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den

(Siegel)

Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister)

Weitraisdorf, den